

Abschrift.

Prestwich-9. Oktober England

87

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer

K i e l
.....

Betr.: - 16 RC 296/50 -
.....

Auf den dortigen Brief vom 26.9.51 an meinen Vertreter
Herrn Dr. jur. R. Boese erwiedere ich :

Es ist sicherlich der Aufmerksamkeit des Herrn Land-
gerichtsrat Dr. Wenzel entgangen, dass meine Tochter bereits
eine eidesstattliche Erklärung abgegeben hat, in der es
heisst, dass die Abschrift des amtlichen Inhaltsverzeich-
nisses ihres Lifts eine wortgetreue Abschrift ist und der
Wahrheit entspricht.

Ferner, dass 2 Beamte des Hauptzollamtes Stettin beim Packen
des Lifts, durch die Transportfirma Müller zugegen waren.

Dem Herrn Landgerichts ist sicherlich nicht bekannt, dass
die Juden, die damals Deutschland verlassen wollten und ihr
Eigentum, wie Möbel, Hauswäsche etc. mitnehmen wollten, erst
beim Oberfinanzpräsidenten des betr. Bezirks um Erlaubnis der
Ausfuhr dieser Güter nachsuchen mussten. Zu diesem Zweck
musste dem Oberfinanzpräsidenten eine Aufstellung in 3 facher
Ausführung eingereicht werden über die Sachen, die der Aus-
wandernde mitzunehmen gedachte.

Wenn dann endlich die Erlaubnis erteilt war und die hohen Be-
träge, die für diese Erlaubnis verlangt wurden, an die Gold-
diskont Bank eingezahlt waren, konnten die Sachen verpackt
werden. Aufgabe der Zollbeamten, die beim Verpacken zugegen
waren, an Hand einer Liste, die dem Zollamt vom Oberfinanz-
präsidenten zugeschickt war, zu überwachen, dass nichts anderes
verpackt wurde, was die Liste auswies.

Ich glaube, dass die " Bedenken ", die der Herr Landgerichtsrat
in seinem Brief zum Ausdruck brachte, hiermit widerlegt sind.

Was die Höhe des geltend gemachten Anspruches anbetrifft, so
verweise ich auf einen den Brief meiner Tochter vom 12. Juni
1949 an das Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenn-
dorf, in welchem sie " Rückerstattung in Natur " verlangt, und
sich das Recht vorbehält, Entschädigung zu verlangen, die im
Verfahren bekannt gegeben werden (dren Höhe). Was die Höhe
des verlangten Anspruches anbetrifft, so brauche ich mich nicht

dazu zu äussern. Für diesen Betrag kann meine Tochter, bei den heutigen Preisen, nur einen Bruchteil der confiszieren Werte wiederkaufen, ganz abgesehen von den ideellen Werten, die viele der Gegenstände besaßen, wie die wertvollen Gemälde, die Perserbrücken, das überaus wertvolle Porzellan und die Kristallvasen, das Kristall-service ect. Es wird schwer fallen, heute diese Sachen für den verlangten Betrag wieder zu kaufen.

Ich bedaure es ganz ausserordentlich, dass ich die gewünschten Unterlagen, wie Rechnungen ect. nicht vorlegen kann. Herr Dr. jur. Boese wird bestätigen können, dass er Verhandlungen mit Schenker & Co in Hagen geführt hat mit dem Ziele, ausfindig zu machen, wo einer der 5 Koffer, die ich bei meiner Abreise aus Deutschland durch diese Firma nach hier verschicken liess, bestohlen wurde. Dieser Koffer kam leer hier in England an und enthielt ausser Kleidungsstücken all meine Akten & Dokumente.

Den in dem dortigen Brief erwähnten Brief vom 15. Juni habe ich nicht erhalten, ich habe mich dieserhalb an meinen Vertreter gewandt.

Ich möchte schon jetzt erwähnen, dass, wegen der sehr hohen Kosten es nicht meine Absicht ist, einen Vertreter zu den Terminen zu entsenden. Dankbar wäre ich, wenn der nächste Termin baldigst festgesetzt würde.

Anliegend eine eidesstattliche Erklärung meiner Tochter.

Hochachtend,
gez. Rosenthal.

Eidesstattliche Erklärung.

.....

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass die von meinem Vater, Herrn Hermann Rosenthal, 25, Hilton Crescent, Prestwich-Lancs, England, der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Kiel eingereichte Abschrift des Inhalts meines Lifts RM 18, eine wahrheitsgetreue Abschrift ~~des Inhalts~~ der Originalliste ist, die s. Z. beim Verpacken der Sachen angelegt worden ist. Ferner erkläre ich an Eides Statt, dass die auf der Liste angeführten Sachen zum weitaus grössten Teil mein Eigentum war, das ich bei meiner Verheiratung als Aussteuer von meinen Eltern erhielt. Der andere Teil ist Eigentum meines Mannes, soweit es sich um die in der Liste aufgeführten Herrenartikel handelt.

Ferner erkläre ich an Eides Statt, dass die Abschrift des Briefes der Firma N.V. Schenker & Co., Rotterdam vom 11. Juni 1946 eine wahrheitsgetreue Abschrift des Original-Briefes ist.

Manchester, England, den 9. Oktober 1951
gez. Hilde Baruch née Rosenthal.

Kiel, den 23. Mai 1952

T e r m i n s b e r i c h t

Betrifft: Rückerstattungssache

B a r u c h Nachlaß ./ . Dt. Reich
- 16 RC 298/50 -

Den auf den 23.5.52 anberaumten Termin vor der Wiedergutmachungskammer habe ich wahrgenommen. Von seiten des Ast. war niemand erschienen.

Ich trug vor, daß noch immer Unklarheiten über die Bezeichnung des Liftvan, ^{in der} bestehen, denn einmal sei die Nr. mit R.M.16, ein anderes Mal mit R.M. 18 angegeben. Ferner führte ich aus, daß nicht feststehe, ob der am 1.2.43 von Rotterdam abgegangene Lift und am 22.2.43 von Hamburg nach Lübeck weitergeleitete Liftvan in Lübeck überhaupt angekommen ist. Außerdem sei über den Zustand des Liftvan nichts bekannt. (Schenker & Co., kann nichts angeben).

Die Beweisaufnahme im Verfahren über die Hollandaktion habe ergeben, daß Liftvans teilweise erbrochen und beraubt in Lübeck angekommen seien (in einem Fall wären nur Ziegelsteine darin enthalten gewesen). Ferner seien Textilien durch die jahrelange Lagerung (1939 - 1943) infolge Feuchtigkeitseinwirkung so verdorben gewesen, daß sie nicht verwertet werden konnten. Es mangle daher m.E. - nicht nur im vorliegenden Falle -, selbst wenn Entziehung im Inland angenommen werde und die Ankunft der Liftvans in Lübeck einwandfrei feststehe, vor allem an der Feststellbarkeit der in den Liftvans enthaltenen Sachen.

Daraufhin bat die Kammer, die OFD möge auch zum vorliegenden Antrag i.S. der Ziff. II - IV unserer Beschwerdebegründung im Falle Abraham ./ . Dt. Reich Stellung nehmen. Als wichtigen Punkt wies die Kammer daraufhin, daß in einem Verfahren gegen die Stadt Lübeck in einem Termin am 15.5.52

ein

ein Zeuge ausgesagt habe, daß der Transport eines ^{nicht} näher zu bezeichnenden Teils der Liftvans von Lübeck aus nach Schwerin und Rostock (also Ostzone!) erfolgt sei. Die OFD möge daher nicht nur die Entziehung im Ausland ~~behaupten~~, sondern auch die mögliche Weiterleitung in die Ostzone behaupten. Ferner möge die OFD hinsichtlich der Kunstschatze mit besonderem Nachdruck auf die Tätigkeit des Holländischen Restitutions Team's hinweisen. Die Wiedergutmachungskammer erwartet im vorliegenden Verfahren eine Stellungnahme der OFD im obigen Sinne innerhalb von 14 Tagen.

Daraufhin wurde beschlossen und verkündet:

- 1) Dem Antragsteller wird aufgegeben, nunmehr binnen 6 Wochen die Divergenz zwischen den Liftvan-Bezeichnungen R.M. 16 und R.M. 18 sowie zwischen der Endsumme der seinem Schriftsatz vom 19.11.50 beigefügten Aufstellung mit DM 19845,- sowie der dem Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 9.8.51 beigefügten Aufstellung mit ~~DM~~ ^B 26.036,- aufzuklären.
- 2) Weiteres ~~nach-Fristablauf~~ erfolgt von Amts wegen nach Fristablauf.

10/78

Prestwich-Lanes. England. 27.8.1954.

An die Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

K i e l.

Oberfinanzdirektion

* 16. DEZ. 1954 *

- Kiel -

1189/12

387/334
4

- 16 RC 298/50 - Baruch ./.. Deutsches Reich.

Auf den dortigen Brief vom 31.7.54 an meinen Vertreter
Herrn Dr.Boese erwidere ich Folgendes:

In der Aufstellung über den Inhalt des Lifts, die dem
Wiedergutmachungsantrag beigelegt war, waren diese Bilder
bereits erwähnt, ebenso in meiner Antwort vom 9.10.1951

auf den dortigen Brief vom 26.9.1951.
Am 28.1.1954 schrieb ich an Herrn Dr.Boese, zur Weitergabe
nach dort u.a.:

"Und nun noch die Beantwortung der Fragen der
W.Kammer, zuerst die Gemälde:

Schon früher habe ich mal, ich glaube an den Senator
für die Finanzen erklärt, daß das Gemälde von Professor
Dorsch "Freundinnen" hieß, und daß das Bild von Klaren-
bach ein Blumenstück war.(es muß umgekehrt heißen).

In meinem Brief vom 12.8.1951 erwähnte ich noch einmal,
daß Sie bei meinem letzten Dortsein erklärten, daß ich
die Preise für die Gemälde zu niedrig angegeben hätte.

Ich besitze keinerlei Unterlagen oder Quittungen mehr
über den Ankauf derselben. Ich glaube aber bestimmt
sagen zu dürfen, daß ich früher schon mal erklärt habe,

daß die Bilder bei dem Kunst & Gemäldehändler Westfeld
in Elberfeld gekauft worden sind. Ferner glaube ich
schon einmal erklärt zu haben, daß diese Bilder ein Ge-
schenk an unsere Tochter Hilde war & daß dieselben un-
serem Bestand an Bildern entnommen wrden sind."

In einem früheren Brief an Herrn Dr.Boese (das Datum ist
leider unleserlich) schrieb ich:

Was nun die Bilder von Professor Klarenbach anbetrifft,
so hat unsere Hilde dieselben von uns, aus unserem Be-
stand, erhalten, als sie sich verheiratete. Wenn ich

n die
berfinanzdi-
ktion
K i e l

1489 B - BV
33/334

Anfrage
durch Kammer?

nicht sehr irre, hieß das eine "Freundinnen" ein ganz besonders feines Bild, das zweite war eine Landschaft."

Wie schon eben gesagt hatte ich diese Angaben an Herrn Dr. Boese, zur Weitergabe nach dort mitgeteilt. Sollte derselbe dieses nicht getan haben, so würde ich diese Unterlassung aufs Tiefste bedauern.

Die Größe der Bilder dürfte ungefähr 40 zu 50 Zentimeter

gewesen sein. Das Bild von Professor Dorsch stellte einen Blumenstrauß in einer Vase dar.

Ich bin gerne damit einverstanden, wenn ein Sachverständiger um seine Äußerung gebeten wird, und ich hoffe zuversichtlich daß noch Kataloge dieser Maler existieren. Es würde dann festgestellt werden, daß die von mir angegebenen Preise als sehr bescheiden zu bezeichnen sind.

Mit vorzüglichster Hochachtung,

gez.: H. Rosenthal

Land
Niedergu
- 16